

AMTLICHER TEIL

Die Arbeit in der Grundschule

RdErl d. MK vom 1.8.2012 - 32.2-81020 - VORIS 22410 -

Bezug: a) Verordnung zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs v. 1.11.1997 (Nds. GVBl. S. 458; SVBl. S. 384) - VORIS 22410 0170 -

b) Erl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs“ v. 6.11.1997 (SVBl. S. 385) - VORIS 22410 0170 00001 -

c) RdErl. „Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“ v. 1.3.2012 (SVBl S. 309) - VORIS 22410 -

d) RdErl. „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ v. 21.7.2005 (SVBl. S. 475) - VORIS 22410 -

e) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ v. 1.10.2011 (SVBl. S. 366) - VORIS 22410 -

f) RdErl. zur „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ v. 4.10.2005 (SVBl. S. 560) - VORIS 22410 -

- g) RdErl. „Unterrichtsorganisation“ vom 20.8.2005 (SVBl. S. 525), geändert durch RdErl. v. 7.12.2005 (SVBl. 2006 S. 12) - VO-RIS 22410 -
- h) RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Veranstaltungen“ v. 4.11.2005 (SVBl. S. 621) - VORIS 22410 -
- i) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule“ v. 29.8.1995 (SVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Erlass vom 1.3.2006 (SVBl. S. 109) - VO-RIS 22410 01 00 35 074 -
- j) RdErl. „Hausaufgaben an den allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266) - VORIS 22410 -
- k) RdErl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012 (SVBl. 266) - VORIS 22410 -
- l) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 5.12.2011 (SVBl. 2012 S. 6) – geändert durch RdErl. v. 5.3.2012 (SVBl. S. 267) - VORIS 22410 -
- m) Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) v. 19.6.1995 (Nds. GVBl. S. 184 und 440; SVBl. S. 182 und 330), zuletzt geändert durch Verordnung v. 10.5.2012 (Nds. GVBl. S. 122; SVBl. S. 356) - VORIS 22410 01 52 -
- n) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ v. 19.6.1995 (SVBl. S. 185, 238), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10.5.2012 (SVBl. S. 357) - VO-RIS 22410
- p) RdErl. „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen v. 7.7.2011 (SVBl. S. 268) - VO-RIS 22410 -
- q) RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ v. 9.6.2007 (SVBl. S. 241), geändert durch RdErl. v. 8.7.2009 (SVBl. S. 333) - VORIS 22410 -
- r) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 10.5.2011 (SVBl. S. 226) - VORIS 22410 -
- s) Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) v. 17.2.2011 (Nds. GVBl. S. 62) – VORIS 22410 – geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 16.3.2011 (Nds. GVBl. S. 83; SVBl. S. 140) - VORIS 22410 -

Inhalt

1. Stellung der Grundschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens
2. Aufgaben und Ziele
3. Zusammenarbeit von Grundschulen und Tageseinrichtungen für Kinder
4. Stundentafel
5. Organisation von Lern- und Lehrprozessen
6. Individuelle Lernentwicklung und Leistungsbewertung
7. Schullaufbahneempfehlung
8. Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Einrichtungen
9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
10. Schlussbestimmungen
11. Anhang

1. Stellung der Grundschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens

1.1 Die Grundschule ist nach §§ 5 und 6 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) eine Schulform im Primarbereich. In ihr werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler des 1. bis 4. Schuljahrgangs unterrichtet und erzogen.

1.2 Die Grundschule nimmt grundsätzlich alle gemäß § 64 NSchG schulpflichtigen Kinder auf. Noch nicht schulpflichtige Kinder können auf Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wenn der Entwicklungsstand eine erfolgreiche Mitarbeit im ersten Schuljahrgang erwarten lässt. Dabei ist es Aufgabe aller an der Bildung und Erziehung beteiligten Personen aus Familie, vorschulischen Einrichtungen und Grundschule, gute Voraussetzungen für eine möglichst erfolgreiche Lernentwicklung eines jeden Kindes zu schaffen. Die Schule fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Lernausgangslage. Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind die notwendigen Voraussetzungen für inklusive Bildung herzustellen. Das Verfahren ist durch die Verordnung zu a) und den Bezugserslass zu b) geregelt.

1.3 Die Grundschule stellt für alle Schülerinnen und Schüler ein täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassendes Schulangebot sicher (Verlässliche Grundschule).

1.4 Grundschulen können den 1. und 2. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen (Eingangsstufe), die von einzelnen Schülerinnen und Schülern auch in einem Schuljahr oder in drei Schuljahren durchlaufen werden kann. In der Eingangsstufe werden die Schülerinnen und Schüler des 1. und 2. Schuljahrgangs in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen unterrichtet. Der Besuch einer Eingangsstufe gewährt allen Schülerinnen und Schülern eine an ihrer individuellen Lernentwicklung orientierte Lernzeit. An diesen Grundschulen erfolgt grundsätzlich keine Zurückstellung vom Schulbesuch. Die Entscheidung für die Einrichtung der Eingangsstufe trifft der Schulvorstand.

1.5 Führt die Grundschule keine Eingangsstufe, kann für die Kinder, deren individuell festgestellter Entwicklungsrückstand durch Fördermaßnahmen nicht ausgeglichen werden kann, ein Schulkindergarten geführt werden. Es ist anzustreben, die Kinder auch am Unterricht im 1. Schuljahrgang teilnehmen zu lassen.

Nicht ausreichende Deutschkenntnisse sind allein kein Grund für die Zurückstellung vom Schulbesuch.

1.6 Grundschulen richten für die Kinder, deren Deutschkenntnisse eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht nicht erwarten lassen, zu Beginn des Schuljahrs vor der Einschulung besondere Sprachfördermaßnahmen zum Erwerb oder zur Verbesserung deutscher Sprachkenntnisse ein, die im Verlauf der weiteren Schulzeit ggf. fortgesetzt werden. Die Durchführung ist in den Bezugserslassen zu c) und d) geregelt.

1.7 Grundschulen, die nicht durchgängig mindestens zweizügig sind, sollen mit benachbarten Grundschulen gemäß § 25 Abs. 1 NSchG zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit wird auch für größere Grundschulen empfohlen.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die Grundschule hat die Aufgabe, den im § 2 NSchG festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag in einer dieser Schulform pädagogisch angemessenen Weise in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang zu erfüllen. Die besonderen schulformbezogenen Aufgaben sind im § 6 Abs. 1 NSchG festgelegt.

2.2 Die Grundschule schließt an den Erziehungs- und Bildungsauftrag für Tageseinrichtungen für Kinder an und führt systematisch zu den spezifischen Formen des Lernens in den Fächern der Grundschule. Sie ermöglicht den Schülerinnen

und Schülern erfolgreiches Lernen, regt ihre Lernfreude sowie ihre Lern- und Leistungsbereitschaft an und entwickelt diese weiter.

2.3 Die Grundschule schafft die Grundlagen für die weitere Schullaufbahn ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern den Erwerb notwendiger Kompetenzen für weiterführende Bildungsprozesse. Sie eignen sich eine grundlegende sprachliche und mathematische Bildung sowie erste fremdsprachliche Fähigkeiten an und finden Zugänge zu den Perspektiven in den Gesellschafts- und Naturwissenschaften und erhalten Anregungen zu einer aktiven Mitgestaltung ihrer Lebenswelt im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung. Die Lehrkräfte aller Fächer fördern die Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Leseverständnis, Sprachbildung und Rechtschreibung, um ihnen einen erfolgreichen weiteren Bildungsweg zu ermöglichen. Dabei sorgen sie durch sprachförderlichen Unterricht systematisch für den Aufbau bildungssprachlicher Kompetenzen und verzahnen additive und integrative Sprachförderangebote. Die Schülerinnen und Schüler werden außerdem in den Umgang mit Medien sowie in Informations- und Kommunikationstechniken eingeführt und erweitern grundlegende psychomotorische, musisch-ästhetische und ethisch-normative Ausdrucks- und Gestaltungsformen.

2.4 Die Grundschule eröffnet eine altersangemessene Form des Zusammenlebens und -arbeitens. Diese erfordert entsprechende Regeln, die mit der Akzeptanz unterschiedlicher Lebensformen sowie der Achtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen Anderer einhergehen. Das Zusammenleben in der Schule muss gelernt und geübt werden. Dazu gehört, sich anderen Schülerinnen und Schülern gegenüber situationsangemessen, hilfsbereit und rücksichtsvoll zu verhalten, eigene Wünsche zurückzustellen, mit Rückmeldungen zu Lernergebnissen angemessen umzugehen, sich an Ordnungsformen zu halten, Regeln der Zusammenarbeit zu beachten, aber auch sich selbst zu behaupten und eigene Standpunkte zu vertreten. Die Schule sorgt für ein gesundheitsförderliches und positives soziales Klima, in dem Vielfalt als Bereicherung erfahren werden kann. Sie nimmt auf den unterschiedlichen Stand sozialer Fähigkeiten bei den Schulanfängerinnen und Schulanfängern Rücksicht und führt die Schülerinnen und Schüler in einem individuell fortschreitenden Entwicklungsprozess zu den genannten Zielen.

2.5 Im Unterricht sollen geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen vermieden und strukturelle Benachteiligungen ausgeglichen werden. Dabei sind die Interessen, Sichtweisen und Lernwege von Mädchen und Jungen gleichermaßen zu fördern und unterschiedliche kulturelle und sprachliche Ausgangslagen sind zu beachten.

2.6 Die Schülerinnen und Schüler wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Planung von Unterricht und der Gestaltung des Schullebens und ihrer Lernumgebung mit. Zudem sollen sie u. a. im Rahmen von Klassen- und Schülerräten sowie in Schülerversammlungen demokratische Mitbestimmung einüben und an Entscheidungsprozessen in der Schule beteiligt werden.

2.7 Eine intensive, auf gemeinsamer Verantwortung basierende Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und deren Einbeziehung in das Schulleben zielen auf eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft und fördern ein zwischen Elternhaus und Schule abgestimmtes, koordiniertes erzieherisches Handeln.

2.8 Jede Grundschule legt in einem Schulprogramm auf der Grundlage des im Niedersächsischen Schulgesetz formulierten Bildungs- und Erziehungsauftrags, der Kerncurricula sowie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rahmenbedingungen Ziele und Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit fest. Dazu gehören insbesondere auch fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgaben wie

- Bildung für nachhaltige Entwicklung (z. B. Umweltbildung und Globales Lernen)
- Förderung von sicherheitsbewusstem Verhalten,
- Gesundheits- und Bewegungserziehung und -förderung,
- Gleichberechtigung der Geschlechter,
- Interkulturelle Bildung,
- Medienerziehung,
- Soziales Lernen, Werteerziehung und Gewaltprävention,
- Förderung des emotionalen und ästhetischen Lernens.

Diese Aufgaben sind einzelnen Fächern und Lernbereichen zuzuordnen und in den schuleigenen Arbeitsplänen entsprechend auszuweisen.

2.9 Ziele, Inhalte und Methoden für den Unterricht in den Schuljahrgängen 1 - 4 sind in den Kerncurricula nach Bezugs-erlass zu e) festgelegt.

3. Zusammenarbeit von Grundschulen und Tageseinrichtungen für Kinder

3.1 Bei der Gestaltung des Übergangs in die Schule arbeitet die Grundschule eng mit der Familie und der betreffenden Tageseinrichtung für Kinder zusammen und trägt zu einem erfolgreichen Schulanfang bei.

3.2 Anknüpfend an den Erziehungs- und Bildungsauftrag des Elementarbereichs der Tageseinrichtungen für Kinder sichert die Grundschule in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und sozialpädagogischen Fachkräften in Tageseinrichtungen für Kinder die Kontinuität der Arbeit zwischen dem Elementar- und dem Primarbereich. Diese Zusammenarbeit umfasst

- unter der Voraussetzung der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, den Austausch über die besonderen Stärken und Bedarfe und die Entwicklung eines Kindes sowie die Rahmenbedingungen seines Aufwachsens zum Zeitpunkt des Übergangs,
- die Planung und Durchführung von abgestimmten oder gemeinsam durchgeführten Fördermaßnahmen im letzten Jahr vor der Einschulung (Brückenjahr) und der Schuleingangsphase,
- die Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen, Projekten und Besuchen sowie gegenseitigen Hospitationen,
- den Besuch gemeinsamer Fortbildungen,
- gegenseitige Informationen und Verständigung über Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen und Organisationsformen der jeweiligen Bereiche.

3.3 Die Zusammenarbeit zwischen Tageseinrichtung für Kinder und Grundschule erfolgt im Einvernehmen mit dem Träger der Einrichtung.

3.4 In die Veranstaltungen der Schule zu Fragen des Schuleintritts werden auch die Erziehungsberechtigten einbezogen, deren Kinder keine Tageseinrichtung für Kinder besuchen.

4. Stundentafel

4.1 Stundentafel

Fach / Fachbereich / Schuljahrgang	1	2	3	4
Erstunterricht	20	22		
Deutsch ¹	(6)	(6)	6	6
Mathematik ¹	(5)	(6)	5	5
Sachunterricht ¹	(2)	(3)	4	4
Englisch ² (1. Pflichtfremdsprache)	0	0	2	2
Religion	(2)	(2)	2	2
Sport ³	(2)	(2)	2	2
Musisch-Kulturelle Bildung				
<i>Musik</i>	(1)	(1)	2	2
<i>Kunst, Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten</i>	(2)	(2)	2	2
Arbeitsgemeinschaften			1	1
Pflichtstunden für alle Schülerinnen und Schüler^{4, 5, 6, 7}	20	22	26	26
wahlfreie unterrichtsergänzende Angebote	5	3		

1 Anteile dieser Fächer sind von der Schule zur thematisch-individuellen Schwerpunktsetzung im Rahmen eines Förderkonzepts einzuplanen.

2 Die Einführung einer anderen Fremdsprache als 1. Pflichtfremdsprache bedarf der Genehmigung durch die Schulbehörde. Andere Fremdsprachen können zusätzlich im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften, aber auch im Rahmen der thematisch-individuellen Schwerpunktsetzung angeboten werden.

3 Eine zusätzliche Sportstunde ist durch tägliche, in den Fachunterricht zu integrierende Bewegungszeiten zu gewährleisten.

4 Eine Unterrichtsstunde in der Stundentafel wird mit 45 Minuten gerechnet.

5 Schülerinnen und Schüler sollen durch zusätzlichen Unterricht wöchentlich nicht mehr als zwei Stunden über die Pflichtstundenzahl hinaus unterrichtet werden.

6 Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen, Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens oder des Rechnens, unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen, mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind durch die Bezugserlasse zu a), b), d) und f) sowie im Sportförderunterricht durch besondere Erlasse geregelt.

7 Unterricht im Lernbereich Mobilität ist Bestandteil des Pflichtunterrichts.

Hinweise zur Stundentafel:

4.1.1 Für den 1. und 2. Schuljahrgang geben die eingeklammerten Zahlen an, welche Zeitanteile für die einzelnen Fächer im Jahresdurchschnitt eingehalten werden müssen.

4.1.2 Der Schulvorstand kann entscheiden, ob im 1. und 2. Schuljahrgang jeweils insgesamt 21 Pflichtstunden erteilt werden. In diesem Fall kann entweder die sechste Mathematikstunde oder die dritte Stunde im Fach Sachunterricht im 1. Schuljahrgang unterrichtet werden.

4.1.3 Die Unterrichtszeit ist unter Berücksichtigung der Belastbarkeit, der Konzentrationsfähigkeit und der Bewegungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie der fachlichen Notwendigkeiten variabel zu gestalten.

4.1.4 In jeder Klasse unterrichten ab dem 1. Schuljahrgang mindestens zwei Lehrkräfte, dabei erteilt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den überwiegenden Teil des Unterrichts. Ein Klassenlehrerwechsel nach dem 2. Schuljahrgang wird aus pädagogischen Gründen empfohlen. Die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht müssen spätestens ab dem 3. Schuljahrgang von mindestens zwei unterschiedlichen Lehrkräften unterrichtet werden. Möglichkeiten der Teambildung sind zu nutzen.

4.1.5 Arbeitsgemeinschaften können klassen- und jahrgangsübergreifend, ggf. auch schulübergreifend eingerichtet werden.

4.1.6 Der herkunftssprachliche Unterricht für Schülerinnen und Schüler anderer Herkunftssprachen als Deutsch ist durch den Bezugserlass zu d) geregelt.

4.1.7 Die Schule stellt für die Schülerinnen und Schüler im 1. und 2. Schuljahrgang durch unterrichtsergänzende Angebote ein täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassendes Schulangebot sicher. Das Konzept für die unterrichtsergänzenden Angebote ist Teil des Schulprogramms der Schule. Für die unterrichtsergänzenden Angebote werden die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 53 NSchG eingesetzt, die im Rahmen eines Stundenbudgets von der Schule eingestellt werden.

4.1.8 In einem Vertretungskonzept wird dargestellt, wie das täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassende Schulangebot für alle Schülerinnen und Schüler sichergestellt werden soll. Dabei ist bei kurzfristigen Ausfällen von Lehrkräften die Vertretung durch Lehrkräfte oder durch die Pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Schule vorzusehen. Das Vertretungskonzept ist mit dem Schulleiternrat abzustimmen, insbesondere die Vorgehensweise bei extremen Witterungsverhältnissen gemäß Bezugserlass zu g), bei kirchlichen Feiertagen gemäß Bezugserlass zu h) und bei unvorhersehbarem gleichzeitigen Ausfall mehrerer Lehrkräfte.

4.1.9 Umfasst die Gruppe im Schulkindergarten weniger als 15 Kinder, ist durch teilweise gemeinsamen Unterricht mit den Schülerinnen und Schülern im 1. Schuljahrgang die Mindeststundenzahl von 20 Wochenstunden für alle Kinder sicherzustellen. Die Kinder aus dem Schulkindergarten können auch an unterrichtsergänzenden Angeboten teilnehmen. Für die Aufnahme in den Schulkindergarten gelten die Bestimmungen gemäß Bezugserlass zu i).

4.2 Kontingentstundentafel

Auf Beschluss des Schulvorstands und mit Zustimmung des Schulleiternrats kann die Stundentafel (4.1) durch eine Kontingentstundentafel ersetzt werden. In der Kontingentstundentafel wird die Gesamtzahl der Stunden für ein Fach oder eine Fächergruppe festgesetzt. Die Verteilung der Stundenanteile auf die Schuljahrgänge können die Schulen in eigener Verantwortung vornehmen. Dabei muss sichergestellt werden, dass jeweils bis zum Ende des 2. und 4. Schuljahrgangs die in den Kerncurricula vorgegebenen Kompetenzen erworben werden können.

Fach / Fachbereich / Schuljahrgänge	1 - 4
Deutsch	22
Mathematik	18
Sachunterricht	12
Englisch (1. Pflichtfremdsprache)	4
Religion	8
Sport	8
Musisch-Kulturelle Bildung	
<i>Musik</i>	4
<i>Kunst, Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten</i>	8
Arbeitsgemeinschaften	2
Konzeptstunden	8
Pflichtstunden für alle Schülerinnen und Schüler	94
wahlfreie unterrichtsergänzende Angebote	8

4.2.1 Die Konzeptstunden können von der Schule für thematisch-individuelle Schwerpunkte den Fächern zugeordnet oder für fächerübergreifenden Unterricht eingesetzt werden. Sie sollten gleichmäßig auf die vier Schuljahrgänge verteilt werden. Eine Festlegung erfolgt im Rahmen des Schulprogramms der Schule.

4.2.2 Die Hinweise 4.1.2 - 4.1.8 gelten auch für die Kontingentstundentafel.

4.2.3 Die Fußnoten 2 - 7 zur Stundentafel gelten auch für die Kontingentstundentafel.

5. Organisation von Lern- und Lehrprozessen

5.1 Die Lernprozesse in der frühen Kindheit werden in der Schule in zunehmend fachlicher Ausprägung fortgesetzt. Geeignete Unterrichtsangebote für einen gelingenden Kompetenzerwerb setzen voraus, die Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler zu erheben.

5.2 Der Unterricht richtet sich grundsätzlich am individuellen Entwicklungsstand, an den individuellen Begabungen und Neigungen und an bestehenden oder sich abzeichnenden Lernerfolgen und -problemen jeder Schülerin und jedes Schülers aus. Der Heterogenität einer Lerngruppe wird mit einem differenzierenden und individualisierenden Unterricht entsprochen. Die Gestaltung der Lernprozesse orientiert sich somit an der individuellen Lern- und Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie an der Lernsituation der jeweiligen Lerngruppe und an den erwarteten Kompetenzen. Hierbei gilt es, das Selbstvertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit und die Leistungsfreude der Schülerinnen und Schüler zu stärken.

5.3 Der Auswahl geeigneter Sozialformen sowie Unterrichtsformen und -verfahren, die einen systematischen Kompetenzerwerb ermöglichen, kommt große Bedeutung zu.

Dieser Kompetenzerwerb umfasst sowohl das Wissen als auch das Können, also die Anwendung des Wissens in komplexen Situationen. Kompetenzen werden dabei immer an Fachinhalten erworben. Bedeutsame Gestaltungselemente sind selbstständiges und kooperatives Lernen sowie handlungsorientiertes und problembezogenes Arbeiten.

5.4 Intensive Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sowie die Einübung altersgemäßer Formen selbstverantwortlicher Ergebnissicherung ermöglichen die Aneignung des Gelernten. Sie befähigen die Schülerinnen und Schüler, Erlerntes in zukünftigen Situationen verfügbar zu haben und anzuwenden. Die Vermittlung geeigneter Kommunikations-, Kooperations-, Lern- und Arbeitstechniken ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts. Sie können besonders im Rahmen projektorientierter Arbeit und in fachübergreifenden Bezügen stetig weiterentwickelt und gesichert werden. Die Schule entwickelt dazu ein Methodenkonzept und regelt die verbindliche Einführung.

5.5 Hausaufgaben dienen der Übung, Wiederholung und Ergebnissicherung, vor allem sollen sie aber die Schülerinnen und Schüler anregen, sich mit dem im Unterricht Gelernten weiter zu beschäftigen. Die Lehrkräfte würdigen durch regelmäßige Durchsicht die häusliche Arbeit und vergewissern sich damit u. a. über den individuellen Lernprozess. Hausaufgaben dürfen nicht mit Noten bewertet werden. Die Festlegung von Art und Umfang von Hausaufgaben gehören zu den Angelegenheiten, über die die Gesamtkonferenz zu beschließen hat. Die

Hausaufgabenpraxis ist mit den Klassenelternschaften zu erörtern. Weitere Einzelheiten regelt der Bezugerlass zu j).

5.6 Die Organisation von Lern- und Lehrprozessen erfordert eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte im Rahmen von Klassenkonferenzen, Fachkonferenzen sowie auf Schuljahrgangsebene und in der Gesamtkonferenz. Der Austausch und die Zusammenarbeit erstrecken sich insbesondere auf

- Absprachen über Maßnahmen der inneren und äußeren Differenzierung,
- Abstimmung didaktischer und methodischer Grundsätze,
- Dokumentation der individuellen Lernentwicklung sowie Lernbegleitung,
- Erstellung von Förderplänen und Fördergutachten,
- Hilfestellung bei fachfremd erteiltem Unterricht,
- Koordinierung der Hausaufgaben,
- Leistungsmessung,
- Planung von Unterricht,
- Vorbereitung der Vertretung bei kurzfristigen Ausfällen von Lehrkräften,
- Organisation des Schullebens.

5.7 Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte umfasst neben den Absprachen über den Unterricht auch die Begleitung der Lernentwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Gegenseitige Unterrichtsbesuche der Lehrkräfte und Gruppenhospitationen sind in besonderer Weise geeignet, Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

5.8 Die Fachkonferenzen erstellen auf der Grundlage der curricularen Vorgaben für jedes Unterrichtsfach schuleigene Arbeitspläne. Hierbei sind fächerübergreifende und fächerverbindende Inhalte angemessen zu berücksichtigen. Bei der Erstellung, regelmäßigen Überarbeitung und Fortschreibung der Arbeitspläne werden die Rückmeldungen der weiterführenden Schulen berücksichtigt.

5.9 Im Projektunterricht entdecken die Schülerinnen und Schüler ihre individuellen Fähigkeiten und Neigungen und entwickeln sie weiter. Er ermöglicht eine altersgemäße Beteiligung an der Unterrichtsplanung und -gestaltung. Die Erziehungsberechtigten sind über die mit dem Projektunterricht verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen zu informieren und bei der Planung und Vorbereitung sowie nach Möglichkeit an der Durchführung zu beteiligen.

6. Individuelle Lernentwicklung und Leistungsbewertung

Individuelle Lernentwicklung

6.1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Eine anregende Lernumgebung und produktive Lernprozesse bieten Chancen, um mit Fehlern lernförderlich umzugehen. Die Beobachtung der Lernentwicklung und die Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse erfüllen für die Schülerinnen und Schüler die pädagogische Funktion der Bestätigung und Ermutigung, der Selbsteinschätzung und Lernkorrektur. Sie sind Grundlage für die Planung der weiteren Lernschritte.

6.2 Für jede Schülerin und jeden Schüler ist die individuelle Lernentwicklung zu dokumentieren. Die Dokumentation bildet die wichtigste Grundlage für die Individualisierung von Lernprozessen. Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage,
- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,
- zu Maßnahmen, mit deren Hilfe die Ziele erreicht werden sollen und
- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft sowie durch die Schülerin oder den Schüler.

Die individuelle Lernausgangslage wird von den Lehrkräften in einer Prozessbeobachtung zu Beginn der Schulzeit erhoben. Dabei sollten – wenn vorhanden – auch Lerndokumentationen der abgebenden Tageseinrichtung für Kinder einbezogen werden. Die Feststellung der Lernausgangslage bezieht die bisherigen Lernerfahrungen und die Selbsteinschätzung jedes Kindes ein. Bei Bedarf greifen die Lehrkräfte auf Kompetenzen anderer Fachkräfte zurück. Die Aussagen zur Lernausgangslage, zu Zielen und Maßnahmen werden regelmäßig aktualisiert. Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Maßnahmen. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist zentrale Grundlage für die Beratung mit den Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder.

Leistungsbewertung

6.3 Alle Schülerinnen und Schüler sind an eine angemessene Einschätzung ihrer Leistungsfähigkeit heranzuführen. Grundlagen dafür sind Leistungsanforderung und Leistungsüberprüfung. Dazu gehören Ermutigung, Unterstützung und Anerkennung von Leistungen sowie ein positives Lern- und Leistungsklima und das Schaffen von Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit.

6.4 Im 1. und 2. Schuljahrgang liegt der Schwerpunkt der Leistungsbewertung auf der unmittelbaren Schülerbeobachtung. Im Verlauf des 2. Schuljahrgangs kommen kurze schriftliche Lernkontrollen hinzu. Die Schülerleistungen werden durch mündliche und schriftliche Hinweise der Lehrkraft gewürdigt. Lernkontrollen und Leistungsbewertung sind notwendige Bestandteile des Unterrichts. Die Überprüfung der Lernfortschritte und der Lernergebnisse erfolgt durch kontinuierliche Beobachtung der Lernprozesse und durch den Einsatz mündlicher, schriftlicher und anderer fachspezifischer Lernkontrollen.

Lernkontrollen informieren über den individuellen Lernstand und Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung bildet eine Grundlage für Fördermaßnahmen, für Differenzierungsmaßnahmen sowie für das Erstellen der Zeugnisse. Sie geben der Lehrkraft Auskunft über den Erfolg ihres Unterrichts und zugleich Hinweise für weitere unterrichtliche Maßnahmen.

6.5 In einem Schuljahrgang werden fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Beurteilungsvorgaben geschrieben und schulintern ausgewertet.

Die Ergebnisse dieser Vergleichsarbeiten sind Teil der Grundlage für die Arbeit in den Fachkonferenzen, um geeignete Maßnahmen zur Unterrichtsentwicklung einzuleiten bzw. weiter zu entwickeln.

6.6 Schriftliche Arbeiten sind ein Teilbereich der Lernkontrollen. Fachkonferenzen treffen Absprachen über die Formen der Leistungsmessung und -bewertung. Die verbindliche Anzahl schriftlicher Arbeiten ist in den Kerncurricula zu den einzelnen Fächern und in dem Bezugserlass zu k) geregelt.

6.7 Zeugnisse dienen in erster Linie der Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten über Lernfortschritte, den erreichten Leistungsstand sowie über Lernstärken und Lernschwierigkeiten. Die Zeugnisbestimmungen für die Grundschule sind in dem Bezugserlass zu l) festgelegt. Für Versetzungen, Aufrücken, Übergänge und Überweisungen gilt der Bezugserlass zu m) und n).

7. Schullaufbahnpflicht

7.1 Am Ende des 3. oder zu Beginn des 4. Schuljahrgangs sind die Erziehungsberechtigten in Veranstaltungen über

- den Bildungsauftrag, die Leistungsanforderungen und Arbeitsweisen der weiterführenden Schulen,
- die Empfehlungskriterien und ihre Anwendung,
- das Verfahren zur Erstellung der Schullaufbahnpflicht sowie über
- die Möglichkeiten eines späteren Schullaufbahnwechsels zu informieren.

Dabei ist im Sinne der Durchlässigkeit auch umfassend darüber Auskunft zu geben, welche Abschlüsse und Berechtigungen an den verschiedenen Schulformen erworben werden können und welche Möglichkeiten der Weiterführung es in der gymnasialen Oberstufe sowie in den Bildungsgängen des berufsbildenden Schulwesens gibt.

Die Informationsveranstaltungen werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Grundschule durchgeführt; Vertreterinnen oder Vertreter aus weiterführenden Schulen stellen Bildungsauftrag, Arbeitsweisen und Leistungsanforderungen der jeweiligen Schulform vor.

7.2 Fünf Wochen vor Ende des 4. Schuljahrgangs gibt die Grundschule gemäß § 6 Abs. 5 NSchG eine Empfehlung für die geeignete weiterführende Schulform ab. Ziel des Verfahrens ist es, die Erziehungsberechtigten durch umfassende Information und Beratung bei der Entscheidung für eine geeignete weiterführende Schulform für ihr Kind zu unterstützen. Das Verfahren ist im Bezugserlass zu n) geregelt.

7.3 Grundlagen für die Schullaufbahnpflicht sind

- der Leistungsstand,
- die Lernentwicklung während der Grundschulzeit,
- das Sozial- und Arbeitsverhalten und
- Erkenntnisse aus den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten.

Der Leistungsstand wird durch die erreichten Noten dokumentiert. Die Schullaufbahnpflicht soll allerdings nicht allein auf der Errechnung von Notendurchschnittswerten beruhen. Neben den Lernergebnissen sind die Entwicklung der Schülerpersönlichkeit sowie die den Lernerfolg beeinflussenden äußeren Gegebenheiten zu berücksichtigen.

7.4 In der Klassenkonferenz zum Ende des ersten Schulhalbjahrs des 4. Schuljahrgangs erfolgt eine erste Beratung über die voraussichtlich geeignete Schulform für jede Schülerin und jeden Schüler. Das Ergebnis dieser Beratung wird den Erziehungsberechtigten mitgeteilt (Anlage 1).

7.5 Auf der Grundlage der Ergebnisse der Klassenkonferenz zum Schulhalbjahr findet ein Beratungsgespräch mit den Er-

ziehungsberechtigten statt. Im Mittelpunkt dieser Beratung steht die Information

- über Leistungsstand und Lernentwicklung sowie Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers im Zusammenhang mit den Anforderungen der weiterführenden Schulen,
- über alternative Wege zu dem von den Erziehungsberechtigten gewünschten Schulabschluss sowie
- über Bildungsgänge und Schulabschlüsse.

Die Schülerin oder der Schüler ist in geeigneter Form in die Beratung einzubeziehen.

Nach diesem Gespräch ist die von den Erziehungsberechtigten für ihr Kind gewünschte zukünftige Schule zu erfragen (Anlage 2). Der Schulträger ist über die Anzahl der Schulbesuchswünsche für die jeweilige Schule zu informieren.

7.6 Die Zeugniskonferenz beschließt spätestens sechs Wochen vor Ende des 4. Schuljahrgangs für jede Schülerin und für jeden Schüler eine Schullaufbahnempfehlung. Die Schullaufbahnempfehlung ist den Erziehungsberechtigten mit einem Anschreiben gegen Empfangsbestätigung bekannt zu geben (Anlagen 3, 4, 4a).

7.7 Nach Bekanntgabe der Schullaufbahnempfehlung an die Erziehungsberechtigten ist diesen hinreichend Gelegenheit für ein weiteres Beratungsgespräch zu geben. Das Angebot dieser abschließenden Beratung wird den Erziehungsberechtigten mit der Empfehlung schriftlich mitgeteilt.

7.8 Die Daten zum Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulformen sind für jedes Schuljahr auf einem vorgegebenen Erhebungsbogen zu erfassen. Die Grundschulen legen den Erhebungsbogen bis zum Beginn der Sommerferien der Schulbehörde vor. Diese übermitteln eine Zusammenfassung an das Kultusministerium (Anlage 5).

8. Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Einrichtungen

8.1 Es ist Aufgabe der Grundschule, sich abzeichnendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprachentwicklung sowie der sozialen, emotionalen und körperlichen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler rechtzeitig entgegenzuwirken oder die Auswirkungen von Beeinträchtigungen und Behinderungen zu verringern. Frühzeitige Unterstützung und Hilfen zielen darauf, weitergehende Auswirkungen einer Benachteiligung oder einer bestehenden Behinderung zu vermeiden oder zu begrenzen. Bei Kindern und Jugendlichen, die von einer Behinderung bedroht sind, wirken präventive Hilfen dem Entstehen einer Behinderung entgegen. Hier kommt der Zusammenarbeit mit Gesundheitsamt, Jugendhilfe, Fachärztinnen und Fachärzten sowie Psychologinnen und Psychologen und anderen eine besondere Bedeutung zu.

8.2 Prävention umfasst alle Maßnahmen sonderpädagogischer Unterstützung in Grundschulen, die darauf abzielen, der Entstehung eines individuellen Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung entgegenzuwirken. Prävention erfolgt in kooperativen Formen zwischen Förderschulen und Grundschulen

- durch eine sonderpädagogische Grundversorgung der Grundschule (für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und Soziale Entwicklung),

- durch Mobile Dienste für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, Emotionale und Soziale Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung sowie Sprache.

8.3 Die Zusammenarbeit der Grundschule mit den weiterführenden Schulen ist erforderlich, um für alle Schülerinnen und Schüler pädagogisch und didaktisch – methodisch gesicherte Übergänge in die jeweils folgende Schulform zu ermöglichen und einen kontinuierlichen Bildungsgang zu gewährleisten.

8.4 Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die weiterführenden Schulen finden regelmäßige Schulleiterdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der 4. und 5. Schuljahrgänge insbesondere in den Fächern Deutsch, Englisch/1.Fremdsprache und Mathematik statt.

8.5 Die Grundschule informiert die weiterführenden Schulen über die am Ende des 4. Schuljahrgangs erreichten Lernstände. Sie erhält von den weiterführenden Schulen am Ende des 6. Schuljahrgangs eine Rückmeldung über den Schulerfolg ihrer ehemaligen Schülerinnen und Schüler. Dies dient zum einen der Weiterentwicklung und Überprüfung der Bewertungs- und Empfehlungskriterien, die der Schullaufbahnempfehlung zu Grunde liegen und zum anderen der Abstimmung zwischen den Schulen in Bezug auf die Leistungsanforderungen.

8.6 Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen bereichert die Grundschularbeit. Mit Horten im Einzugsbereich einer Grundschule ist die Zusammenarbeit in besonderem Maße zu pflegen.

8.7 Die Zusammenarbeit der Grundschule mit anderen Einrichtungen, wie der schulpсихologischen Beratung, den Erziehungsberatungsstellen, den Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämtern, muss nach Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten dann gesucht werden, wenn sie sich für den Bildungsprozess einer Schülerin oder eines Schülers als notwendig erweist.

9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

9.1 Die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen erfordert eine enge, vertrauensvolle, kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften und den Erziehungsberechtigten. Anzustreben ist eine Erziehungspartnerschaft.

9.2 Für diese Zusammenarbeit ist die gegenseitige Information Voraussetzung. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über die Grundsätze der schulischen Erziehung zu informieren sowie Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit ihnen zu erörtern. Das gilt auch für die Kriterien der Leistungsbewertung. Von besonderer Bedeutung ist die Information über Ziele, Inhalt und Gestaltung der Sexualerziehung. Außerdem müssen die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Verhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichtet werden. Die Erziehungsberechtigten sollten die Lehrkräfte über die Lebensumstände ihrer Kinder und über die eigene Erziehungspraxis in dem für die Schule erforderlichen Umfang informieren.

9.3 Zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten bietet die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten neben Sprechstunden und Elternsprechtagen zusätzliche Sprechnachmittage, Hausbesuche, Elternabende, Elterninformationsbriefe, Gelegen-

heiten zur Hospitation der Erziehungsberechtigten im Unterricht sowie Teilnahme und Mitarbeit der Erziehungsberechtigten an besonderen Veranstaltungen der Schule an. Erziehungsberechtigte können die Lehrkräfte in einzelnen Phasen des Unterrichts unterstützen. Sie können Neigungsgruppen betreuen sowie der Lehrkraft bei der Vorbereitung und Durchführung von Festen, Feiern und von Gemeinschaftsvorhaben, z. B. Landheimaufenthalten, Wanderungen, Ausflügen und Besichtigungen helfen. Die Aufsichtspflicht ist durch die Bestimmungen des § 62 NSchG geregelt.

9.4 Die Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.

9.5 Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Für die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten gelten die Bestimmungen der §§ 88 - 100 NSchG.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Einzelne Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben.

10.2 Nr. 1.2 Satz 5 ist erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2013/2014 im 1. Schuljahrgang befinden, ggf. im Schuljahr 2012/2013 bereits auf den neuen 1. Schuljahrgang.

10.3 Dieser Erlass tritt am 1.8.2012 in Kraft.

11. Anhang

Anlage 1

(Name der Grundschule)

Ergebnis der Beratung über die voraussichtlich geeignete Schulform
für

geboren am: _____ in _____

Schuljahr _____ / _____ Klasse: _____

Auf der Grundlage des Leistungsstands, der Lernentwicklung während der Grundschulzeit sowie des Sozial- und Arbeitsverhaltens erfolgte durch die Klassenkonferenz der Klasse _____ am _____ eine erste Beratung über die für Ihr Kind voraussichtlich geeignete Schulform.

Die Klassenkonferenz schlägt den Besuch der / des _____
bzw. eines entsprechenden Bildungsangebots vor.

Einladung:

Frau / Herrn _____

Am _____ um _____ Uhr lade ich Sie und ihre Tochter / Ihren Sohn zu einem Beratungsgespräch auf der Grundlage der Ergebnisse der Halbjahres-Klassenkonferenz in die Schule ein.

_____, den _____
(Ort) (Datum)_____
(Klassenlehrerin / Klassenlehrer) (Schulleiterin / Schulleiter)**Empfangsbestätigung**

(Bitte bis spätestens zum _____ zurücksenden.)

Ich / wir habe(n) das Beratungsergebnis über die für mein / unser Kind voraussichtlich geeignete Schulform sowie die Einladung zu einem Beratungsgespräch erhalten.

Ich / Wir kann / können an dem Beratungsgespräch

☐ teilnehmen.☐ nicht teilnehmen. Da ich / wir den vorgeschlagenen Termin nicht wahrnehmen kann / können, bitte/n ich / wir darum, einen neuen Termin mit mir / uns zu vereinbaren.

Name des Kindes _____ Klasse _____

(Datum, Unterschrift(en) der / des Erziehungsberechtigten)

Anlage 2

(Name der Grundschule)

Gewünschte Schulform

Wechsel von der Grundschule in eine der weiterführenden Schulformen
für

geboren am: _____ in _____

Schuljahr _____ / _____ Klasse: _____

Am _____ fand ein Beratungsgespräch über den Wechsel von der Grundschule in eine weiterführende Schule statt.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Halbjahresklassenkonferenz wurde für mein / unser Kind der Besuch einer / eines

_____ bzw. eines entsprechenden Bildungsangebots empfohlen.

Die von mir / uns für mein / unser Kind **gewünschte** Schule ist

*

(Name der Schule)

(Ort)

, den

(Datum)

(Datum, Unterschrift(en) der / des Erziehungsberechtigten)

* Diese Angaben sind unverbindlich und ersetzen nicht die Anmeldung an der weiterführenden Schule

Anlage 2

(Name der Grundschule)

Schullaufbahnenempfehlung

Wechsel von der Grundschule in eine der weiterführenden Schulformen
für

geboren am: _____ in _____

Schuljahr _____ / _____ Klasse: _____

Auf der Grundlage des Leistungsstands, der Lernentwicklung während der Grundschulzeit sowie des Sozial- und Arbeitsverhaltens und der Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten hat die Klassenkonferenz der Klasse _____ am _____ folgende Schullaufbahnenempfehlung beschlossen:

Die Klassenkonferenz schlägt den Besuch eines / einer _____
bzw. eines entsprechenden Bildungsangebots vor.*

Begründung:

(Ort) _____ , den _____

(Datum)

(Klassenlehrerin / Klassenlehrer)

(Schulleiterin / Schulleiter)

* Diese Empfehlung gilt für den Besuch einer entsprechenden Schule oder des entsprechenden Schulzweigs einer Oberschule oder einer Kooperativen Gesamtschule. Sie gilt ebenso für den Besuch einer nach Schuljahrgängen gegliederten Oberschule oder einer Integrierten Gesamtschule.

Anlage 4

Grundschule _____, den _____
(Ort) (Datum)

Frau / Herrn

Betr.

Anmeldung Ihres Kindes _____ an einer weiterführenden Schule

Sehr geehrte Frau _____

Sehr geehrter Herr _____

Mit Beginn des neuen Schuljahres geht Ihre Tochter / Ihr Sohn _____ in eine der weiterführenden Schulformen Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gymnasium oder Gesamtschule über.

Sie entscheiden in eigener Verantwortung darüber, an welcher Schule Sie Ihre Tochter / Ihren Sohn anmelden. Die Grundschule empfiehlt Ihnen in der anliegenden Schullaufbahnpfehlung den Besuch einer / eines _____ bzw. des entsprechenden Bildungsangebots an einer Oberschule oder Kooperativen Gesamtschule.

Ebenso ist der Besuch einer nach Schuljahrgängen gegliederten Oberschule oder einer Integrierten Gesamtschule möglich.

Bei einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können Sie Ihr Kind auch an einer Förderschule anmelden.

Die Anmeldung an der von Ihnen für Ihr Kind gewünschten Schulform müssen Sie bis zum _____ vornehmen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Schullaufbahnpfehlung
2. die Zeugnisse der Schuljahrgänge 3 und 4.

Im Falle der nicht fristgerechten Anmeldung wird Ihre Tochter / Ihr Sohn von uns bei der _____ (Name der Schule) angemeldet. Diese Schule ist die für Ihre Tochter / Ihren Sohn zuständige Schule und* gehört zu der Schulform, die der Schullaufbahnpfehlung der Grundschule Ihrer Tochter / Ihres Sohnes entspricht.

Bitte bestätigen Sie auf anliegendem Formblatt bis zum _____ den Empfang der Schullaufbahnpfehlung und teilen Sie gleichzeitig der Grundschule mit, an welcher Schule Sie Ihr Kind anmelden oder angemeldet haben.

Zu einer Rücksprache stehen Ihnen die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter der Grundschule nach Terminabsprache zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

* entfällt, wenn kein Schulbezirk festgelegt wurde.

Anlage 4a

Empfangsbestätigung

(Bitte bis spätestens zum _____ zurücksenden.)

An die

Grundschule _____

(Name der Schule)

in _____

(Ort/Straße)

Mein / Unser Kind _____

(Vor- und Zunahme)

habe(n) / werde(n) ich / wir bei der / dem

_____ angemeldet / anmelden.

(Name der Schule)

, den _____

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift(en) der / des Erziehungsberechtigten)

Anlage 5

Erhebung zum Übergang der Schülerinnen und Schüler von der Grundschule in die weiterführenden Schulformen (Schuljahr 20 /)

Schule: _____ Landkreis /
kreisfreie Stadt:

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung:

1.

Anzahl der Schülerinnen / Schüler		Ergebnis der Halbjahrskonferenz (Trend)							
		Hauptschule		Realschule		Gymnasium		unklar	
absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
	100,0								

2.

Anzahl der Schülerinnen / Schüler		Wunsch der Erziehungsberechtigten									
		Hauptschule*		Realschule*		Gymnasium*		OBS		IGS	
absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
	100,0										

3.

Anzahl der Schülerinnen / Schüler		Empfehlung der Grundschule					
		Hauptschule		Realschule		Gymnasium	
absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
	100,0						

4.1

Anzahl der Schülerinnen / Schüler		Übergangsentscheidung													
		Hauptschule*		Realschule*		Gymnasium*		OBS		IGS		sonstige		Wiederholer	
absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
	100,0														
mit HS-Empfehlung:															
mit RS-Empfehlung:															
mit GY-Empfehlung:															

4.2 darunter Angaben über ausländische Schülerinnen und Schüler (in 4.1 erhalten)

Anzahl der Schülerinnen / Schüler		Übergangsentscheidung													
		Hauptschule*		Realschule*		Gymnasium*		OBS		IGS		sonstige		Wiederholer	
absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
	100,0														
mit HS-Empfehlung:															
mit RS-Empfehlung:															
mit GY-Empfehlung:															

(Ort, Datum, Unterschrift)

* Gilt auch für den Besuch des entsprechenden Schulzweigs einer nach Schulzweigen gegliederten Oberschule oder einer Kooperativen Gesamtschule.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg

Vom 10.7.2012

(Abdruck aus dem GVBL, S. 248)

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 504), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Fachhochschulreife wird erworben durch bestimmte Leistungen in zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums, des Abendgymnasiums oder des Kollegs, und zwar

1. der schulische Teil nach Maßgabe des § 17 und
2. der berufsbezogene Teil
 - a) durch eine erfolgreich abgeschlossene, durch Bundes- oder Landesrecht geregelte Berufsausbildung,
 - b) durch ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum oder
 - c) durch Ableistung eines einjährigen sozialen oder ökologischen Jahres, eines einjährigen Wehr- oder Zivildienstes oder eines einjährigen Bundesfreiwilligendienstes.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „für ein Lehramt des höheren Dienstes“ durch die Worte „für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „für ein Lehramt des höheren Dienstes“ durch die Worte „für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
 „²Hat die Landesschulbehörde im Rahmen der Abiturprüfung einen Lehrkräfteaustausch mit einer anderen Schule vorgesehen, so beruft das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission in den betroffenen Fächern Lehrkräfte der anderen Schule als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. 24 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 8 Schulhalbjahresergebnisse im vierten und fünften Prüfungsfach aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr, in einfacher Wertung sowie die 12 Schulhalbjahresergebnisse im ersten bis dritten Prüfungsfach aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr in zweifacher Wertung.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
 „dabei müssen unter den 24 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung mindestens 20 und unter den 12 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung mindestens 9 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein“.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „ersten oder zweiten“ durch die Worte „ersten, zweiten oder dritten“ ersetzt.

c) Absatz 5 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. in Block I
 10, 11 oder 12 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 8 Schulhalbjahresergebnisse im vierten und fünften Prüfungsfach aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr, in einfacher Wertung sowie die 12 Schulhalbjahresergebnisse im ersten bis dritten Prüfungsfach aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr in zweifacher Wertung.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden das Wort „sechs“ durch die Zahl „9“ und die Worte „des ersten und des zweiten Prüfungsfachs“ durch die Worte „im ersten bis dritten Prüfungsfach“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „ersten oder zweiten“ durch die Worte „ersten, zweiten oder dritten“ ersetzt.

e) Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. in Block I
 20 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 8 Schulhalbjahresergebnisse im vierten und fünften Prüfungsfach aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr, in einfacher Wertung sowie die 12 Schulhalbjahresergebnisse im ersten bis dritten Prüfungsfach aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr in zweifacher Wertung.“

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden das Wort „sechs“ durch die Zahl „9“ und die Worte „des ersten und des zweiten Prüfungsfachs“ durch die Worte „im ersten bis dritten Prüfungsfach“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „ersten oder zweiten“ durch die Worte „ersten, zweiten oder dritten“ ersetzt.

5. Dem § 28 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Abiturprüfung 2013 sind für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe und des Beruflichen Gymnasiums § 15 Abs. 3 und 4, für Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums § 15 Abs. 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler des Kollegs § 15 Abs. 7 und 8 sowie die Anlage 2 in ihrer am 31. Juli 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ²Entsprechendes gilt für die Abiturprüfungen 2014 und 2015 für die Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2012 in die Qualifikationsphase eingetreten sind und eine Abiturprüfung ablegen oder wiederholen.“

6. In der Anlage 2 (zu § 14 Abs. 2 Satz 1) wird Nummer 1 wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „gymnasiale Oberstufe und Berufliches Gymnasium“ werden die Zahl „44“ durch die Zahl „48“, die Zahl „8“ durch die Zahl „12“, die Worte „des ersten und des zweiten Prüfungsfachs“ durch die Worte „im ersten bis dritten Prüfungsfach“ sowie die Zahl „28“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

- b) In der Spalte „Abendgymnasium“ werden die Zahl „8“ durch die Zahl „12“, die Worte „des ersten und des zweiten Prüfungsfachs“ durch die Worte „im ersten bis dritten Prüfungsfach“ sowie die Angabe „14, 15 oder 16“ durch die Angabe „10, 11 oder 12“ ersetzt.
- c) In der Spalte „Kolleg“ werden die Formel „E I = P“ durch die Formel „E I = 40 P ÷ 44“, die Zahl „8“ durch die Zahl „12“, die Worte „des ersten und des zweiten Prüfungsfachs“ durch die Worte „im ersten bis dritten Prüfungsfach“ sowie die Zahl „24“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg

RdErl. d. MK v. 10.7.2012 - 33-83213 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 19.5.2005 (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 16.11.2011 (SVBl. 2012 S. 74, ber. S. 223) - VORIS 22410 -

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1.8.2012 wie folgt geändert:

1. Nr. 1 – Zu § 1 erhält folgende Fassung:
 - „1.1 Das mindestens einjährige geleitete berufsbezogene Praktikum muss den Vorschriften über das Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule nach Abschnitt I Nr. 7.1.2 oder 7.1.3 des RdErl. „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und setzt eine kontinuierliche Teilnahme voraus.
 - 1.2 Eine nicht abgeschlossene Berufsausbildung wird auf das Praktikum nach Nr. 1.1 im Umfang der Gleichwertigkeit angerechnet.
 - 1.3 Abgeleistete Zeiten von weniger als einem Jahr in den Diensten nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 können auf die Dauer des Praktikums nach Nr. 1.1 im Umfang der Gleichwertigkeit angerechnet werden.“
2. In Nr. 2.3 Buchst. d werden nach dem Wort „Musik“ die Worte „bzw. Kunst“ eingefügt.
3. Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Die Niedersächsische Landesschulbehörde kann in begründeten Fällen den Vorsitz in der Prüfungskommission übernehmen.“
4. Nr. 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3 Zur Förderung der Transparenz und gegenseitigen Information bestellt die Niedersächsische Landesschulbehörde in der Regel nach fünf Abiturprüfungsdurchgängen an einer Schule für den sechsten Durchgang als vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission eine Leiterin oder einen Leiter eines anderen Gymnasiums, Beruflichen Gymnasiums oder einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, sofern sie die Lehrbefähigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 besitzen. Das an Beruflichen Gymnasien mit Erlass vom 24.4.2009 eingeführte Verfahren der Evaluation des Abiturs durch die Niedersächsische Landesschulbehörde bleibt hiervon unberührt.“

5. Nr. 6.4 erhält folgende Fassung:

„6.4 Zur Gewährleistung vergleichbarer Korrektur- und Bewertungsmaßstäbe erfolgt in der Regel nach drei Abiturprüfungsdurchgängen für den vierten Durchgang ein Abituraustausch unter zwei von der Niedersächsischen Landesschulbehörde bestimmten Schulen in von der obersten Schulbehörde festgelegten Fächern. Hierzu beruft das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission der jeweiligen Schule Lehrkräfte der anderen Schule in die Fachprüfungsausschüsse für die schriftliche Abiturprüfung als Korreferentin oder als Korreferenten und in die Fachprüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung als vorsitzendes Mitglied des Fachprüfungsausschusses.“

Die beiden Schulen stellen durch das jeweilige vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission für die beteiligten Fächer den termingerechten Austausch der zu korrigierenden und zu bewerteten Prüfungsarbeiten und die schriftliche Information der Fachprüfungsausschussvorsitzenden nach Nr. 10.3 sicher.“

6. Es wird die folgende neue Nr. 6.5 eingefügt:

„6.5 Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Berufung von Lehrkräften anderer Schulen durch die Niedersächsische Landesschulbehörde beantragen.“

7. Die bisherige Nr. 6.5 wird Nr. 6.6.

8. Nr. 9.1 erhält folgende Fassung:

„9.1 In den Prüfungsfächern nach Nr. 2.2 werden dem Prüfling im Prüfungsfach Deutsch drei, in den übrigen Prüfungsfächern zwei Prüfungsaufgaben zur Auswahl vorgelegt.“

9. Nr. 9.2 erhält folgende Fassung:

„9.2 Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben in den Fächern nach Nr. 2.2 können von der Niedersächsischen Landesschulbehörde benannte Schulen gebeten werden, der obersten Schulbehörde Aufgabenvorschläge bis zu einem von ihr bestimmten Termin vorzulegen.“

10. In Nr. 9.3.3 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufgaben“ ein Komma, die Worte „einschließlich eines Erwartungshorizonts“ und ein Komma eingefügt.

11. Nr. 9.5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Falle einer Auswahl der zu bearbeitenden Aufgabe ist den Prüflingen hinreichend Zeit zu gewähren; die Auswahlzeit im Prüfungsfach Deutsch darf 30 Minuten, in den übrigen Prüfungsfächern 20 Minuten nicht überschreiten.“

12. Nr. 9.16 erhält folgende Fassung:

„9.16 Die Niedersächsische Landesschulbehörde kann die beurteilten schriftlichen Arbeiten mit den Aufgabenstellungen anfordern; sie setzt einen Termin fest. Eine solche Anforderung kann sich auch nur auf einzelne Fächer und auf ausgewählte Bewertungsbereiche beziehen.“

13. In Nr. 10.3 Satz 2 werden nach dem Wort „vorzulegen“ ein Komma und die Worte „im Falle des externen Vorsitzes im Fachprüfungsausschuss am Vormittagsende des letzten Werktages, im Falle des externen Vorsitzes in der Prüfungskommission am Vormittagsende des vorletzten Werktages vor der mündlichen Prüfung“ eingefügt.

14. Nr. 28 – Zu § 28 erhält folgende Fassung:

„28.1 Abweichend von Nr. 2.2 werden im Fach Gesundheit-Pflege an Beruflichen Gymnasien erstmals in der Abiturprüfung 2015 landesweit einheitliche Prüfungsaufgaben gestellt.

28.2 Die Nrn. 9.1 und 9.5 in der ab 1.8.2012 geltenden Fassung sind erstmals bei den Abiturprüfungen 2014 anzuwenden.

28.3 Die Nrn. 5, 6, 9.2, 9.3.3 und 9.16 in der ab 1.8.2012 geltenden Fassung sind erstmals bei den Abiturprüfungen 2013 anzuwenden.

28.4 Abweichend von Nr. 16.1 sind bei den Abiturprüfungen 2013 für Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums die Zeugnismuster für die allgemeine Hochschulreife nach Anlage 1e und für die Schülerinnen und Schüler des Kolleg die nach Anlage 1f zu verwenden.

28.5 Abweichend von Nr. 17.3 sind für Schülerinnen und Schüler des Kollegs bei Schulabgang vor Ende des Schuljahres 2012/13 die Bescheinigungsmuster für den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach Anlage 5e zu verwenden.“

15. In den Anlagen 1a, 1b, 1c und 1d wird jeweils die bisherige Nr. 3 die neue Nr. 3.1 und es werden jeweils ein weiteres Muster für die dritte Seite als Nr. 3.2 gemäß **Anlage** eingefügt.

16. Die Anlage 6 erhält die in der **Anlage** beigefügte Fassung.

Anlage

Anlage 1a und Anlage 1b

3.2 - dritte Seite - (anzuwenden ab Abiturprüfung 2014)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach ¹⁾		Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis in vierfacher Wertung ³⁾
		schriftlich ²⁾	mündlich ²⁾	
1.	„eA“			
2.	„eA“			
3.	„eA“			
4.				
5.				

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote**Block I:**

Punktsumme (P) aus 24 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse des vierten und fünften Prüfungsfachs, sowie aus 12 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung des ersten bis dritten Prüfungsfachs

P=

Gesamtergebnis in Block I (E I) ermittelt nach der Formel⁴⁾

$$E I = P \cdot \frac{40}{48}$$

E I=

(mindestens 200, höchstens 600 Punkte)

Block II:

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den fünf Prüfungsfächern

E II=

(mindestens 100, höchstens 300 Punkte)

Gesamtpunktzahl (E = E I + E II)

E=

(mindestens 300, höchstens 900 Punkte)

Durchschnittsnote

=

 , ⁵⁾

¹⁾ An die Stelle des vierten Prüfungsfachs kann eine besondere Lernleistung treten; in dem Fall ist der Zusatz „BLL“ einzutragen.

²⁾ Das Prüfungsergebnis einer ggf. fachpraktischen Prüfung im Fach Sport ist unter Bemerkungen aufgeführt.

³⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung sind mit Ausnahme des Faches Sport hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Im Fach Sport erfolgt die Gewichtung gemäß Anlage 1 AVO-GOBAB. Bei der Besonderen Lernleistung sind die Ergebnisse der Dokumentation und des Kolloquiums im Verhältnis 2:1 gewichtet.

⁴⁾ Der Faktor 40/48 ergibt sich aus der vorgegebenen Gewichtung auf 40 bei insgesamt 48 einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen in Block I.

⁵⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben.

Anlage 1c

3.2 - dritte Seite - (anzuwenden ab Abiturprüfung 2014)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach ¹⁾		Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis in vierfacher Wertung ²⁾
		schriftlich ²⁾	mündlich ²⁾	
1.	„eA“			
2.	„eA“			
3.	„eA“			
4.				
5.				

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme (P) aus 10, 11 oder 12 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse des vierten und fünften Prüfungsfachs, sowie aus 12 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung des ersten bis dritten Prüfungsfachs

P=

Gesamtergebnis in Block I (E I) ermittelt nach der Formel³⁾

$$E I = P \cdot \frac{40}{S}$$

(S = 34, 35 oder 36; Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Fächer zweifach zählen)

E I=

(mindestens 200, höchstens 600 Punkte)

Block II:

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den fünf Prüfungsfächern

E II=

(mindestens 100, höchstens 300 Punkte)

Gesamtpunktzahl (E = E I + E II)

E=

(mindestens 300, höchstens 900 Punkte)

Durchschnittsnote

=

	,	
--	---	--

⁴⁾

¹⁾ An die Stelle des vierten Prüfungsfachs kann eine besondere Lernleistung treten; in dem Fall ist der Zusatz „BLL“ eingetragen.

²⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Bei der Besonderen Lernleistung sind die Ergebnisse der Dokumentation und des Kolloquiums im Verhältnis 2:1 gewichtet.

³⁾ Der Faktor 40/34, 40/35 oder 40/36 ergibt sich aus der vorgegebenen Gewichtung auf 40 bei insgesamt 34, 35 oder 36 einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen in Block I.

⁴⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben.

Anlage 1d

3.2 - dritte Seite - (anzuwenden ab Abiturprüfung 2014)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach ¹⁾		Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis in vierfacher Wertung ³⁾
		schriftlich ²⁾	mündlich ²⁾	
1.	„eA“			
2.	„eA“			
3.	„eA“			
4.				
5.				

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme (P) aus 20 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse des vierten und fünften Prüfungsfachs, sowie aus 12 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung des ersten bis dritten Prüfungsfachs

P=

Gesamtergebnis in Block I (E I) ermittelt nach der Formel⁴⁾

$$E I = P \cdot \frac{40}{44}$$

E I=

(mindestens 200,
höchstens 600 Punkte)

Block II:

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den fünf Prüfungsfächern

E II=

(mindestens 100,
höchstens 300 Punkte)

Gesamtpunktzahl (E = E I + E II)

E=

(mindestens 300,
höchstens 900 Punkte)

Durchschnittsnote

=

	,	
--	---	--

⁵⁾

¹⁾ An die Stelle des vierten Prüfungsfachs kann eine besondere Lernleistung treten; in dem Fall ist der Zusatz „BLL“ eingetragen.

²⁾ Das Prüfungsergebnis einer ggf. fachpraktischen Prüfung im Fach Sport ist unter Bemerkungen aufgeführt.

³⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung sind mit Ausnahme des Faches Sport hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Im Fach Sport erfolgt die Gewichtung gemäß Anlage 1 AVO-GOBAB. Bei der Besonderen Lernleistung sind die Ergebnisse der Dokumentation und des Kolloquiums im Verhältnis 2:1 gewichtet.

⁴⁾ Der Faktor 40/44 ergibt sich aus der vorgegebenen Gewichtung auf 40 bei insgesamt 44 einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen in Block I.

⁵⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben.

Anlage 6
(zu Nr. 18.2)

Muster für das Zeugnis der Fachhochschulreife

(Name der ausstellenden Schule)

Z E U G N I S
DER FACHHOCHSCHULREIFE

geb. am _____ in _____

hat durch Bescheinigung _____¹⁾

in _____²⁾ vom _____ den schulischen
Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen.

Sie / Er hat darüber hinaus die Ableistung des für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlichen berufs-
bezogenen Teils mit Datum vom _____ nachgewiesen.

Sie / Er hat mit Wirkung vom _____³⁾ damit die

Fachhochschulreife

mit der Durchschnittsnote ⁴⁾

--	--

erworben.

(Ort) _____, _____ (Datum) _____ (Siegel) _____ Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung). Nach dieser Vereinbarung wird das Zeugnis der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – anerkannt.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAG) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

¹⁾ Schulform / Name der Schule

²⁾ Ort der Schule

³⁾ Als Datum ist einzutragen der Zeitpunkt des zuletzt erworbenen Teils der Fachhochschulreife.

⁴⁾ Als Durchschnittsnote ist die Durchschnittsnote gemäß der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife einzutragen.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

RdErl. d. MK v. 10.7.2012 - 33-81012 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. SVBl. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 16.12.2011 (SVBl. 2012 S. 73) - VORIS 22410 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2012 wie folgt geändert:

1. In Nr. 11.4 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
„In einem Fach, das bereits als erstes, zweites, drittes oder fünftes Prüfungsfach gewählt worden ist, kann keine Besondere Lernleistung eingebracht werden. Eine Besondere Lernleistung kann an die Stelle des vierten Prüfungsfachs Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik nur dann treten, wenn sie in dem jeweiligen Fach erbracht worden ist; die Verpflichtung nach Absatz 4 Nr. 2 ist dadurch erfüllt.“
2. In Nr. 15 – Zu § 15 wird folgende Nr. 15.4 angefügt:
„15.4 Nr. 11.4 Sätze 2 und 3 gelten erstmals für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2012/13 das erste Schuljahr der Qualifikationsphase besuchen.“

Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen

RdErl. d. MK v. 21.6.2012 - 41-80006/5/1 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 10.6.2009 (Nds. MBl. S. 538, SVBl. S. 238), geändert durch RdErl. d. MK v. 5.10.2011 (Nds. MBl. S. 691, SVBl. S. 428) - VORIS 22410 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 25.6.2012 wie folgt geändert:

Nummer 3.3.7.4 des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„3.3.7.4 Zeugnis der Fachhochschulreife nach dem Besuch des Beruflichen Gymnasiums oder der gymnasialen Oberstufe und der Praxis

Wer die Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 1 Nr. 7 BbSVO erworben hat, erhält ein Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife, in das neben den Vermerken nach den Nummern 3.3.2 und 3.3.3 folgender Zusatz einzutragen ist:

„Das Zeugnis berechtigt nach der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II – Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 1.10.2010 – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – zum Studium an Fachhochschulen.““

Einführung der Empfehlung „Sprachförderung als Teil der Sprachbildung im Jahr vor der Einschulung durch Grundschullehrkräfte“

RdErl. d. MK v. 1.8.2012 - 21-82 101 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 1.10.2011 (SVBl. S. 366) - VORIS 22410 -

Die besonderen Sprachfördermaßnahmen nach § 54 a des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) sind ab dem 1.8.2012

auf der Grundlage der Empfehlung „Sprachförderung als Teil der Sprachbildung im Jahr vor der Einschulung“ zu gestalten.

Sie ersetzen die „Didaktisch-methodischen Empfehlungen für die Sprachförderung vor der Einschulung“, die mit der verbindlichen Einführung dieser Empfehlung außer Kraft treten.

Die Empfehlung wird zur Erprobung in Kraft gesetzt und nach drei Jahren evaluiert.

Den Schulen wird ein Dienstexemplar zugehen. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.

Die Empfehlung wird im Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und kann als PDF-Datei unter <http://www.cuvo.nibis.de> heruntergeladen werden.

Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum Schuljahresbeginn 2012/13

Bek. d. MK v. 10.7.2012 – 22 – 84100 -

Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 25.1.2013 für

- das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Grund-, Haupt- und Realschulen)
- das Lehramt an Realschulen
- das Lehramt an Gymnasien
- das Lehramt für Sonderpädagogik

wird Folgendes bekanntgegeben:

1. **Bewerbungszeitraum (Online-Verfahren):**
8.8.2012 bis 15.9.2012
2. **Nachreichfrist für das Examenszeugnis:**
bis 31.10.2012 (Ausschlussfrist für die Erstzulassung)
3. **Tag der Erstzulassung:** in der 46. KW
4. **Erweiterte Nachreichfrist für das Examenszeugnis:**
bis 31.12.2012
5. **Nachrückverfahren:** bis zum 4.1.2013
6. **Einstellung:** zum 25.1.2013

Gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes werden folgende Fächer als besondere Bedarfsfächer festgelegt:

- **Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Grund-, Haupt- und Realschulen)**
 1. Physik
 2. Chemie
 3. Musik (Schwerpunkt Hauptschule oder Haupt- und Realschule)
 4. Englisch (Schwerpunkt Hauptschule oder Haupt- und Realschule)
 5. Politik
 6. Technik
 7. Hauswirtschaft
 8. Musik (Schwerpunkt Grundschule)

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer **Mathematik** und **Ev. Religion** mit dem Schwerpunkt Hauptschule oder Haupt- und Realschule berücksichtigt.

– **Lehramt an Realschulen**

1. Französisch
2. Chemie
3. Physik
4. Musik
5. Englisch
6. Technik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer **Mathematik** und **Ev. Religion** berücksichtigt.

– **Lehramt an Gymnasien**

1. Latein
2. Physik
3. Evangelische Religion
4. Mathematik
5. Informatik

Sofern **alle** Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer **Musik, Kunst, Chemie und Spanisch**, berücksichtigt.

– **Lehramt für Sonderpädagogik**

Beim Lehramt für Sonderpädagogik besteht besonderer Bedarf in **allen sonderpädagogischen Fachrichtungen**.

Besuche von Politikerinnen und Politikern in Schulen

RdErl. d. MK v. 1.8.2012 - 35-81 704 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 10.1.2005 -35-81 704 (SVBl. 3/2005 S. 133; ber. S. 197), geändert durch RdErl. v. 1.6.2010 (SVBl. 6/2010 S. 203) - VORIS 22410 -

(Inhaltlich unveränderte Neufassung des mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft tretenden Bezugserrlasses)

1. Informationsbesuche

1.1 Personen mit Mandaten oder Ämtern in kommunalen, staatlichen oder überstaatlichen Volksvertretungen oder Körperschaften haben jederzeit das Recht, sich über Probleme in den Schulen zu informieren. Sie bedürfen hierzu keiner Genehmigung. Im Interesse einer guten Zusammenarbeit sollten sie allerdings ihren Besuch mindestens drei Tage vorher ankündigen, damit sich die Schule darauf einrichten kann.

1.2 Bei Besuchen, die nicht ausschließlich pädagogischen Zielsetzungen in der Schule gewidmet sind, ist die Zuständigkeit des Schulträgers zu beachten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sollten in diesen Fällen den Schulträger unverzüglich von einem angekündigten Besuch unterrichten.

2. Teilnahme am Unterricht

2.1 Es entspricht einer in Niedersachsen seit vielen Jahren bewährten Praxis, Fachkräfte außerhalb des Lehrerkollegiums für praxisbezogene Vorträge und Diskussionen zu gewinnen, die den Unterricht ergänzen. Die Schulen dürfen daher Personen nach Nummer 1.1 Satz 1 sowie sonstige Vertreterinnen und Vertreter demokratischer Parteien einladen, in didaktisch und methodisch begründeten Fällen am Unterricht, insbesondere in den Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabfeldes teilzunehmen. Die Besuche müssen sich in den planmäßigen Unterricht einfügen. Die Lehrkraft behält die Verantwortung für den Unterricht. Bei der Planung solcher Veranstaltungen sind Schülerinnen und Schüler sowie Eltern zu beteiligen (§ 80 Abs. 3 Satz 2, § 96 Abs. 4 NSchG).

2.2 Die Schule ist zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet. Die Lehrkraft hat deshalb stets darauf zu achten, dass die Sachverhalte im Unterricht insgesamt ausgewogen dargestellt werden. Die Schule hat dafür zu sorgen, dass bei den Einladungen, die im Laufe eines Jahres ausgesprochen werden, keine demokratische Partei bevorzugt oder benachteiligt wird.

2.3 Für die letzten vier Unterrichtswochen vor einer Wahl dürfen Einladungen nach Nr. 2.1 nicht ausgesprochen werden.

3. Teilnahme an Veranstaltungen der Schülervertretungen

Die Schülervertretungen sind zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet. Die Veranstaltungen von Schülerräten, Klassenschülerschaften und ihren Arbeitsgemeinschaften dürfen nicht einseitig sein oder eine bestimmte politische Richtung bevorzugen. Die Veranstalter haben deshalb darauf zu achten, dass bei Einladungen, die im Laufe eines Jahres ausgesprochen werden, keine demokratische Partei bevorzugt oder benachteiligt wird. Veranstaltungen in den letzten vier Wochen vor einer Wahl dürfen nur nach Ende der regelmäßigen Unterrichtszeit stattfinden.

4. Veranstaltungen von Schülergruppen

§ 86 NSchG privilegiert nur eigene Aktivitäten der Mitglieder von Schülergruppen. Öffentliche und schulöffentliche Veranstaltungen von Schülergruppen mit Politikerinnen und Politikern sind deshalb in der Schule nicht erlaubt. Eine Ausnahme gilt nur, wenn sichergestellt ist, dass Vertreterinnen und Vertreter aller demokratischen Parteien in der Veranstaltung Gelegenheit erhalten, ihre Ansichten in angemessenem Umfang darzulegen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1.1.2013 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

Islamische Feiertage im Schuljahr 2012/13

RdErl. d. MK v. 6.7.2012 - 33-82013

Bezug: RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ vom 4.11.2005 (SVBl. S 621 – VORIS 22410)

Die Termine der islamischen Feiertage im Schuljahr 2012/13 sind:

Fastenbrechenfest:	20.8.2012
Opferfest:	26.10.2012
1. Ramadan:	9.7.2013

Auf Grund unterschiedlicher Rechtsschulen des Islam und der kalendarischen Umrechnung können die Daten geringfügig variieren.

Für die Unterrichtsbefreiung der islamischen Schülerinnen und Schüler für die Dauer der religiösen Veranstaltung gilt der Bezugserrlass entsprechend.

Jüdische Feiertage im Schuljahr 2012/13

RdErl. d. MK v. 6.7.2012 - 33-82013

Bezug: RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ vom 4.11.2005 (SVBl. S. 621 – VORIS 22410)

Die Termine der jüdischen Feiertage im Schuljahr 2012/13 sind:

Rosch-Haschana (Neujahrsfest): 17.9.2012 und 18.9.2012

Jom Kippur (Versöhnungsfest): 26.9.2012

Sukkot (Laubhüttenfest): 1.10.2012 und 2.10.2012

Schemini Azeret (Schlussfest): 8.10.2012

Simchat Thora (Freudenfest): 9.10.2012

Pessach (Passahfest): 26.3.2013 und 27.3.2013
sowie 1.4.2013 und 2.4.2013

Schawuot (Wochenfest): 15.5.2013 und 16.5.2013

Für die Unterrichtsbefreiung der jüdischen Schülerinnen und Schüler für die Dauer der religiösen Veranstaltung gilt der Bezugserrlass entsprechend.

**Bekanntmachungen
des Niedersächsischen Landesinstituts
für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

II. Neue Veranstaltungen im Programm des NLQ

Weiterbildungsmaßnahme

„Islamischer Religionsunterricht“ (GHR)“

Beschreibung

Die Weiterbildung beginnt, vorbehaltlich der Mittelgewährung für das Haushaltsjahr 2012, im November 2012 und erstreckt sich über ca. zwei Jahre bis 2014. Sie umfasst insgesamt 20 Weiterbildungstage:

pro Semester zwei Blockveranstaltungen mit je zwei Tagen à vier Lehrveranstaltungen und eine Veranstaltung mit einem Tag.

Ziel

Die Weiterbildungsmaßnahme vermittelt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern fachwissenschaftliche Kenntnisse (Glaubensgrundlagen und islamische Geistesgeschichte, Koranwissenschaft, Prophetentradition, islamische Glaubenspraxis, Kultur und Geschichte des Islam, Prophetengeschichte, islamische Religionspädagogik, Unterrichtsplanung, Religionswissenschaft, christliche Theologien, Koranarabisch) in Verbindung mit di-

daktisch-methodischen Kenntnissen, die einen qualifizierten Unterricht im Fach Islamische Religion an Grund-, Haupt- und Realschulen ermöglichen.

Der im Vordergrund stehende Erwerb fachwissenschaftlicher Kompetenzen spiegelt sich in der kursdidaktischen Struktur wider, wobei die besondere Situation des Religionsunterrichts an Grund-, Haupt- und Realschulen berücksichtigt wird, so dass neben den fachwissenschaftlichen methodisch-didaktische Inhalte (praktisch) beispielhaft vermittelt werden. Im Hinblick auf die interreligiöse Kooperation bekommen die religionswissenschaftliche Perspektive und die Binnenperspektive der beiden christlichen Theologien einen besonderen Akzent.

Das Land Niedersachsen verleiht nach Abschluss der Maßnahme ein Zertifikat, mit dem die erfolgreiche Teilnahme bescheinigt wird.

Inhalte

Die Kursthemen orientieren sich an zentralen fachwissenschaftlichen Fragestellungen und zielen zugleich ab auf die künftige Berufspraxis.

Modul 1: Glaubensgrundlagen und
Islamische Geistesgeschichte

Veranstaltungs-Nr. 12.51.62
vom 17.12.2012 bis 18.12.2012 in Hannover.

Die Folgeveranstaltungen in den Jahren 2013 und 2014 werden unter der VST-Nr. 12.51.62 im Internet veröffentlicht, ebenso die differenzierten Zielsetzungen der einzelnen Module unter den jeweiligen Kurs-Nummern.

Die Vergabe des Zertifikates setzt neben der kontinuierlichen Anwesenheit und aktiven Mitarbeit in den Kursveranstaltungen die regelmäßige häusliche Lektüre, Kursnachbereitung und eine schriftliche Hausarbeit voraus.

Teilnehmerkreis

Voraussetzung für die Bewerbung ist die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen. Die Weiterbildungsmaßnahme wendet sich an Kolleginnen und Kollegen im niedersächsischen Schuldienst, die das Fach Islamische Religion an Grund-, Haupt- und Realschulen unterrichten möchten und dafür bisher keine Lehrbefähigung erworben haben.

Der Nachweis über die Zugehörigkeit zum Islam ist Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefähigung und der Idschaza.

Kosten

Die Veranstaltungskosten sowie die Reisekosten (Fahrt, Unterbringung / Verpflegung) werden für Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst vom Land Niedersachsen übernommen.

Anmeldung / Hinweise / Kontakt

Veranstaltungs-Nr. 12.51.62
Veranstaltungs-Termin: 17.12.2012 bis 18.12.2012
Veranstaltungs-Ort: Hannover, Akademie des Sports
Online-Anmeldung über <https://vedab.nibis.de>
Anmeldeschluss: 15.10.2012
Ansprechpartnerin im NLQ: Birgit Hantelmann
E-Mail: birgit.hantelmann@nlq.niedersachsen.de
Tel.: 05121 1695-260